

## **Kostenlose Jobvermittlung – auch an Corona-Betroffene in einem Anstellungsverhältnis**

Viele Menschen wurden aufgrund von Corona in Kurzarbeit geschickt. Ein Großteil dieser Menschen stellt sich aktuell die Frage, wie sie ihre durch Corona verschlechterte finanzielle Situation aufbessern können, wie sie anderen helfen können oder was sie gegen die Langeweile Zuhause tun können.

Eine hervorragende Möglichkeit, um sich zu beschäftigen und gleichzeitig Geld zu verdienen, ist es, einen Job über [www.corona-jobfee.de](http://www.corona-jobfee.de) anzunehmen. Diese neue Jobbörse basiert auf der Plattform Freelance-Market.de, die Selbständige an Unternehmen vermittelt. Doch auch als Arbeitnehmer können Sie nun von diesem Vermittlungsangebot profitieren. Wir sagen Ihnen, was Sie dafür im Vorfeld tun müssen.

### **Eine Arbeit als Selbständiger annehmen**

Selbständige werden in Deutschland in Freiberufler und Gewerbetreibende unterschieden. Freiberufler, auch Freelancer genannt, bieten Dienstleistungen an, die auf akademischem Wissen basieren. Typische freie Berufe sind beispielsweise IT-Spezialisten, Ingenieure, Ärzte, Wissenschaftler, Berater oder auch Journalisten. Auch künstlerische Tätigkeiten können freiberuflich sein. Gewerbetreibende verkaufen Waren, betreiben einen Handel (z.B. einen Online-Shop) oder erbringen eine Dienstleistung ohne Studium (z.B. als Reinigungskraft).

Falls laut Finanzamt keine freiberufliche Tätigkeit vorliegt, muss ein Gewerbe angemeldet werden. Diese Anmeldung erfolgt beim für Sie zuständigen Gewerbeamt. Bei Personen, deren aktueller Arbeitsvertrag weiterläuft, handelt es sich dabei um die Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit im Nebenerwerb. Als Gewerbe wird eine selbständige Tätigkeit verstanden, die auf eigene Rechnung und in eigenem Namen ausgeübt wird.

Die Anmeldung muss zum Beginn der gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Bei verspäteter Anmeldung kann eine Geldbuße verhängt werden. Am besten nehmen Sie die Anmeldung online vor, da viele Gewerbeämter derzeit nur eingeschränkt erreichbar sind und ein persönlicher Kontakt ohnehin vermieden werden soll. Zur Beantragung muss das ausgefüllte Beantragungsfomular sowie eine Kopie des Personalausweises oder eines ähnlichen Identifikationsnachweises eingereicht werden.

Die Gewerbebeanmeldung ist mit geringen Kosten verbunden. Ihre Höhe wird von der jeweiligen Kommune festgelegt. Einige Tage nach Ihrer Gewerbebeanmeldung bekommen Sie eine Bestätigung und eine Gebührenrechnung zugeschickt. Bitte denken Sie daran, die Gebührenrechnung fristgemäß zu bezahlen.

Sobald Ihnen die Bestätigung Ihrer Gewerbebeanmeldung vorliegt, können Sie mit Ihrer selbständigen Tätigkeit beginnen. Um das mit Ihrem Auftraggeber vereinbarte Honorar zu erhalten, schreiben Sie ihm eine Rechnung. Welche [Angaben Ihre Rechnung](#) enthalten muss, können Sie auf der Internetseite der IHK Frankfurt nachlesen. Denken Sie daran, dass Einnahmen aus selbständiger Arbeit bei der Einkommensteuer anzugeben und entsprechend zu versteuern sind.

Zusätzlich zu Ihrer Gewerbebeanmeldung müssen Sie spätestens wenige Tage nach Beginn Ihrer Selbständigkeit bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einreichen und eine Steuernummer beantragen. Wenn Ihr Gesamtumsatz im Gründungsjahr voraussichtlich unter 22.000 Euro liegt, können Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass Sie in Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen müssen, dafür jedoch auch keinen Anspruch auf Abzug bezahlter Vorsteuer haben. Lassen Sie sich zu steuerlichen Fragen am besten vorab von Ihrem Steuerberater informieren.

Übrigens: Wer in Deutschland als Freiberufler oder Gewerbetreibender arbeitet, darf nicht über viele Monate hinweg nur für einen einzigen Auftraggeber tätig sein, da dies sonst als Scheinselbstständigkeit angesehen wird. Unter Scheinselbstständigkeit versteht man in Deutschland eine (freiberufliche) Tätigkeit, die eigentlich einem klassischen Arbeitsverhältnis entspricht. In diesem Fall sollte mit dem Auftraggeber geklärt werden, ob eine Anstellung nicht besser wäre.

### **Eine Arbeit als Angestellter annehmen**

Der Anbieter eines Corona-Jobs kann Sie auch als Angestellte/n beschäftigen. Im Falle eines Corona-Jobs wird dies überwiegend temporär der Fall sein. Dazu schließen Sie mit Ihrem neuen Arbeitgeber einen ganz normalen Arbeitsvertrag ab, der beispielsweise Ihre Vergütung und Ihre Arbeitszeit regelt.

Falls Sie sich in Kurzarbeit befinden, läuft Ihr bestehender Arbeitsvertrag mit ihrem aktuellen Arbeitgeber weiter. Deshalb müssen Sie diesen zunächst dahingehend prüfen, ob eine zusätzliche Beschäftigung genehmigungspflichtig ist. Ist dies der Fall, müssen Sie sich zunächst bei Ihrem aktuellen Arbeitgeber rückversichern, dass die Aufnahme eines vorübergehenden Jobs für ihn in Ordnung geht. Am besten lassen Sie sich diese Genehmigung schriftlich geben.

Bei Vorliegen einer Genehmigung für Ihren Zweitjob können Sie den Arbeitsvertrag mit Ihrem Corona-Arbeitgeber schließen.

### **Ein lohnender administrativer Aufwand**

Um als Angestellte/r einen zusätzlichen Job anzunehmen, müssen Personen, die selbständig oder angestellt tätig werden möchten, im Vorfeld verschiedene Dinge klären. Person, die einen Job während der Corona-Krise suchen, haben jedoch häufig Zeit und sollten diesen Aufwand nicht schauen. Zumal dieser überschaubar ist... und sich lohnt. Denn durch Ihren Corona-Job können Sie nicht nur Ihre eigenen Finanzen aufbessern, sondern auch vom Corona-Virus betroffenen Unternehmen dabei helfen, die Krise zu meistern.

*Die oben genannten Informationen wurden auf Basis der aktuellen Rechtslage sorgfältig erstellt. Allerdings kann für die Richtigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.*